

Beilage 63.

Entwurf des Landesauschussreferenten.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine Gemeindevahlordnung erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeauschusses.

Erster Teil.

**Von dem Wahlrechte und von der
Wählbarkeit.**

1. Abschnitt.

Aktives Wahlrecht.
Wahlberechtigung.

§ 1.

Wahlberechtigt sind diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die in dem § 15 beziehungsweise im § 20 behufs Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper vorgeschriebenen besonderen Eigenschaften besitzen.

Doch sind auch der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, sowie die übrigen inländischen Stiftungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und

Gesellschaften wahlberechtigt, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben.

Ausnahmen.

§ 2.

Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind alle Personen, welche:

1. unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen:

Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsauhilfen.

Ausnahmen bei Militärpersonen.

§ 3.

Aktiv dienende Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem aktiven Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-)Personen einschließlich der zeitlich beurlaubten — insofern dieselben nicht zu den im § 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindemitgliedern gehören — sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§ 4.

Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls,

der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei — §§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G. —, wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Uebertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Zl. 1—10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

2. Personen, welche wegen Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
3. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit — Gesetz vom 26. Januar 1907, R. G. Bl. Nr. 18, gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind.
4. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Ausschluß aus anderen Gründen.

§ 5.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

- a) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der

- Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.
- b) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.
 - c) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.
 - d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Ausübung des Wahlrechtes.

§ 6.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Eine in ehelicher Gemeinschaft lebende Wittin hat ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten auszuüben, und es hat der Ehegatte, wenn er selbst wahlberechtigt ist, nur eine Stimme abzugeben (erster Absatz des § 13), doch hat die Wittin eines Mannes, welcher zur Ausübung der Wahl nicht berechtigt ist, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, die Stiftungen und Anstalten werden bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person, andere Korporationen, Vereine und Gesellschaften durch diejenigen Personen vertreten, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zur Vertretung der erwähnten juristischen Personen nach außen berufen sind. Sind jedoch mehrere Personen berechtigt, die Korporation, den Verein oder die Gesellschaft nach außen zu vertreten, so haben dieselben Einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Die nach dem zweiten und dritten Absätze zur Ausübung des Wahlrechtes bestimmten Personen können nur dann die Stimme abgeben, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und wenn ihnen keiner der in den §§ 2, 3, 4 und 5 angeführten Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegensteht.

2. Abschnitt.

Passives Wahlrecht. Von der Wählbarkeit.

§ 7.

Wählbar als Auschuß- oder Ersatzmänner sind diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

Ausnahmen.

§ 8.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 2 und 3 bezeichneten Personen:

1. die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde;

2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden;

3. diejenigen, welche in einem Gesindeverhande stehen oder wie Tagelöhner einen selbstständigen Erwerb nicht haben;

4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

Ausschließungsgründe.

§ 9.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 4 und 5 bezeichneten noch jene Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre, vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses an gerechnet.

Zweiter Teil.

Von der Vorbereitung der Wahl.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Wählerlisten.

§ 10.

In jenen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl von mindestens 2500 aufweisen, hat die Wahl der Gemeindeausschüsse und Ersatzmänner auf Grund der in den §§ 44 bis 63 festgesetzten Verhältniswahl zu erfolgen.

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 2500, jedoch mehr als 1000, kann der Landesausschuß im Einverständnis mit der k. k. Statthalterei die Verhältniswahl einführen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß 25 % der Wahlberechtigten einer Gemeinde sich für diese Einführung ausgesprochen haben.

§ 11.

In den übrigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung finden, sind in der Regel 3 Wahlkörper zu bilden; nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering ist, können über Beschluß der Gemeindevertretung zwei Wahlkörper gebildet werden. Ein solcher Beschluß des Gemeindeausschusses bedarf der Genehmigung des Landesausschusses.

§ 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses sind vom Gemeindevorsteher Wählerlisten unter Beobachtung der in den §§ 10 bis 24 enthaltenen Bestimmungen anzufertigen, und zwar ist für jeden Wahlkörper eine besondere Liste zu verfassen.

In diesen Listen ist bei jedem Wahlberechtigten die für seine Einreihung in einen Wahlkörper maßgebende Steuersumme anzugeben.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich
der Einreihung der Wahlberechtigten
in die Wahlkörper.

§ 13.

Die von einer in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin entrichtete Staats- oder Vermögenssteuer ist der vom Ehegatten zu entrichtenden Staats- oder Vermögenssteuer zuzuschreiben und demselben rücksichtlich der Einreihung in einen Wahlkörper anzurechnen. Diese Bestimmung hat auch in jenem Falle sinngemäße Anwendung zu finden, wenn dem Ehegatten für sich keine Staats- oder Vermögenssteuer vorgeschrieben ist. Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn der Mann zur Ausübung des Wahlrechtes nicht berechtigt ist, in welchem Falle die Frau das Wahlrecht auf Grund der von ihr entrichteten Staats- oder Vermögenssteuer persönlich auszuüben hat. Die von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität, einer gewerblichen Unternehmung oder eines anderen gemeinschaftlichen Vermögens gemeinsam entrichteten Staats- und Vermögenssteuern werden, sofern diese Mitbesitzer nicht in ehelicher Gemeinschaft lebende Personen sind, im Verhältnis der Anteile auf jeden Mitbesitzer aufgeteilt und bei den nach § 1 Wahlberechtigten ihrer übrigen entrichteten Jahresschuldigkeit an direkten Staatssteuern und Vermögenssteuer zugezählt.

Wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Eigenschaften besitzt, auf Grund welcher sie in einem Wahlkörper eingereiht werden kann, so ist dieselbe doch nur einmal in die Wählerliste aufzunehmen.

2. Abschnitt.

Einreihung der nach § 10 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten (Verhältnismähler) in die Wählerliste.

Die Art und Weise wie die Wählerliste zu verfassen ist.

§ 14.

In den im § 10 angeführten Gemeinden werden sämtliche gemäß § 15 in die Wählerliste eingereihten Wahlberechtigten als ein einziger Wahlkörper zusammengefaßt.

§ 15.

Wenn eine Gemeinde zu den im § 14 bezeichneten Gemeinden gehört, hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten zu verfassen, welche sowohl den nachstehenden speziellen Erfordernissen als auch den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

In dieses Verzeichnis sind demnach aufzunehmen und mit fortlaufenden Zahlen zu versehen:

1. Folgende Personen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben:
 - a) die Ehrenbürger;
 - b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Prediger — Rabbiner — der jüdischen Glaubensgenossen.
 - c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
 - d) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;
 - e) dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
 - f) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben;
 - g) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und in gleicher Weise die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde vom Staate, Lande oder von der Gemeinde selbst angestellten Doktoren, Professoren und Lehrer.
2. Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (§ 6, Zl. 1 G. D.), welchen seit wenigstens

einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird.

3. Diejenigen Gemeindegensossen (§ 6, Zl. 2 G. D.), welche in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und denen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird, ferner jene, welche den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde nicht haben, denen aber an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer jährlich wenigstens 10 Kronen seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben wird.
4. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind die im § 1, Absatz 2 dieser Wahlordnung bezeichneten inländischen Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge auch tatsächlich entrichtet haben.

Die unter Zl. 2, 3 und 4 aufgeführten Wahlberechtigten hat der Gemeindevorsteher nach der Höhe der auf jeden entfallenden Steuern in absteigender Ordnung aneinandergereiht in die Wählerliste aufzunehmen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsangabe ersichtlich gemacht werden muß.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem Jüngeren vorzuziehen.

Verteilung der Ausschußmandate.

§ 16.

Die in den §§ 13 und 14 der Gemeindeordnung bestimmte Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern werden von der Gesamtheit aller im § 15 angeführten Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

3. Abschnitt.**Bildung von drei oder zwei
Wahlkörpern.****§ 17.**

In den Gemeinden, welche in § 11 näher bezeichnet sind, sind drei, ausnahmsweise zwei Wahlkörper zu bilden.

Die in die Liste des ersten Wahlkörpers aufgenommenen Personen bilden den ersten, die in die Liste des zweiten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den zweiten, die in die Liste des dritten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den dritten Wahlkörper.

Die bereits in den ersten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten dürfen nicht in den zweiten und auch nicht in den dritten Wahlkörper, und die in den zweiten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten nicht in den dritten Wahlkörper gereiht werden.

Verteilung der Ausschußmandate
auf die drei bezw. zwei Wahlkörper.

§ 18.

Die Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern, welche nach § 13 und 14 der Gemeindeordnung von dem ersten, zweiten und dritten Wahlkörper zu wählen sind, wird auf die einzelnen Wahlkörper zu gleichen Teilen verteilt.

Desgleichen werden in jenen Gemeinden, in denen nach § 11 nur zwei Wahlkörper gebildet werden, die nach § 13 und 14 der Gemeindeordnung von dem ersten und zweiten Wahlkörper zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmänner auf die beiden Wahlkörper zu gleichen Teilen verteilt.

Art und Weise wie die Wählerlisten zu verfassen sind.

§ 19.

In den Gemeinden, in welchen die Verhältniswahl bei der Wahl der Ausschuß- und Ersatz-

männer nicht zur Anwendung kommt (§ 11), sind die Wählerlisten auf die in diesem dritten Abschnitte dargestellte Weise zu verfassen.

Verzeichnis aller Wahlberechtigten.

§ 20.

Wenn eine Gemeinde zu den im § 19 bezeichneten Gemeinden gehört, hat der Gemeindevorsteher zunächst ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten zu verfassen, welche sowohl den nachstehenden speziellen Erfordernissen als auch den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

In dieses Verzeichnis sind demnach aufzunehmen und mit fortlaufenden Zahlen zu versehen:

1. Folgende Personen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben;
 - a) die Ehrenbürger;
 - b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Prediger — Rabbiner — der jüdischen Glaubensgenossen;
 - c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
 - d) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;
 - e) dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
 - f) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben;
 - g) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen

und in gleicher Weise die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde vom Staate, Lande oder von der Gemeinde selbst angestellten Doktoren, Professoren und Lehrer.

Bei den unter a bis einschließlich g verzeichneten wahlberechtigten Personen ist, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird, neben dem Namen die Steuer ersichtlich zu machen.

2. Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (§ 6, Zl. 1 G. D.), welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird.
3. Diejenigen Gemeindegossen (§ 6, Zl. 2 G. D.), welche in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und denen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird, ferner jene, welche den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde nicht haben, denen aber an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer jährlich wenigstens 10 Kronen seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben wird.
4. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind die im § 1, Absatz 2 dieser Wahlordnung bezeichneten inländischen Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben.

Die unter Zl. 2, 3 und 4 aufgeführten Wahlberechtigten hat der Gemeindevorsteher nach der Höhe der auf jeden entfallenden Steuern in absteigender Ordnung aneinandergereiht in die Wählerliste aufzunehmen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsangabe ersichtlich gemacht werden muß.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem Jüngeren vorzuziehen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahreschuldigkeiten zu ziehen.

§ 21.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper (§ 11) zu schreiten.

Zu diesem Zwecke ist die im Wählerverzeichnis § 20 ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei, bezw. zwei gleiche Teile zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesamtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erfordernis teilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

§ 22.

Die im § 20, Zl. 1 lit. a bis g bezeichneten Personen gehören in den ersten Wahlkörper.

Diese Personen dürfen jedoch in die für den ersten Wahlkörper vorgeschriebene Minimalzahl der Wahlberechtigten (§ 23) nur dann eingerechnet werden, wenn dieselben ohnedem als Steuerpflichtige Aufnahme in diesen Wahlkörper finden würden.

§ 23.

Wenn der erste Wahlkörper in Gemeinden mit 300 oder weniger wahlberechtigten Gemeindegliedern nicht aus wenigstens dreimal, in Ge-

meinden mit 301—600 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens viermal, in Gemeinden mit 601—1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens fünfmal, endlich in Gemeinden mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern nicht aus wenigstens sechsmal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§ 12) nächstfolgenden Besteuernten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Dasselbe gilt, wo drei Wahlkörper bestehen, auch vom zweiten Wahlkörper.

Die Steuerquote, die Vermögenssteuer mit inbegriffen, aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuerquote abgezogen und der Rest in zwei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hierbei findet auch die Schlussbestimmung des § 21 ihre Anwendung. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§ 24.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgeforderte Wählerlisten zu verfassen.

Dritter Teil.

Das Reklamationsverfahren und das weitere Verfahren bis zur Wahl.

1. Abschnitt.

Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht.

§ 25.

Die Wählerlisten sind drei Wochen zu jedermanns Einsicht in der Gemeindefanzlei aufzulegen, und es ist dies auf ortsübliche Weise in der Gemeinde mit dem Bemerken kundzumachen,

daß gegen die Wählerlisten während der erwähnten dreiwöchentlichen Frist vom Tage der Kundmachung an Einwendungen eingebracht werden können, welche schriftlich in der Gemeindefanzlei geschlossen einzureichen sind.

Zur Einbringung von Einwendungen ist berechtigt jedermann für sich zum Zwecke der Aufnahme in die Wählerliste oder behufs Einreihung in einen andern Wahlkörper, sowie jeder in die Wählerliste Eingetragene für Aufnahmen von Wahlberechtigten oder für Streichung von Nichtwahlberechtigten oder endlich gegen unrichtige Einreihung in die Wahlkörper.

Die Abschriftnahme der Wählerliste ist den Parteien zurzeit der Amisfrunden und während der ganzen Dauer ihrer Auflage gestattet.

In den Städten und Märkten hat der Bürgermeister die Wählerliste auf Kosten der Gemeinde in Druck erscheinen zu lassen und insofern in der Gemeinde ein eigenes Kundmachungsorgan besteht, dieselbe als Beilage diesem Organ anzufügen. Mit dem Tage dieser Kundmachung beginnt die Frist der öffentlichen Auflage.

2. Abschnitt.

Reklamationskommission und Reklamationsverfahren.

§ 26.

Sobald die im § 25 festgesetzte Frist verstrichen ist, entscheidet längstens binnen acht Tagen die Reklamationskommission über die eingebrachten Einwendungen.

Die Reklamationskommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate als Vorsitzenden und aus drei in der Gemeinde wahlberechtigten Personen, welche von dem Gemeindeausschusse in der Weise zu wählen sind, daß in jenen Gemeinden, in denen die Wahlen auf Grund des § 10 — Verhältnismahl — durchgeführt werden sollen, sowohl in betreff der Aufteilung der zu besetzenden Mandate, als auch bei Vornahme der Wahl die Bestimmungen des § 75 dieses Gesetzes, 2., 3., 4., 5. Absatz, sinngemäße Anwendung finden.

In jenen Gemeinden, in welchen die Wahlen auf Grund des § 11 — 3 und 2 Wahlkörper — durchgeführt werden, ist in der Weise vorzugehen, daß die Ausschußmitglieder eines jeden Wahlkörpers je ein Mitglied in die Kommission entsenden. Bestehen nur zwei Wahlkörper, so wird die Reklamationskommission aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate als Vorsitzenden und zwei in der Gemeinde wahlberechtigten Personen gebildet, von denen je eine von den Gemeindeauschußmitgliedern eines jeden der beiden Wahlkörper zu wählen ist.

Der Gemeindevorsteher hat binnen drei Tagen nach Abschluß des Verfahrens vor der Reklamationskommission durch acht Tage die Wählerlisten unter Bekanntgabe der von der Reklamationskommission getroffenen Entscheidungen zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde neuerlich aufzulegen und dies unverzüglich durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß Beschwerden gegen Entscheidungen der Reklamationskommission während des Auflegens der Wählerlisten beim Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Wurde die begehrte Berichtigung der Wählerlisten von der Reklamationskommission bewilligt oder verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde jedermann frei, der sich dadurch beschwert fühlt.

Der Gemeindevorsteher hat die Beschwerde unverzüglich der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, ferner, sobald diese Behörde über alle rechtzeitig eingebrachten Beschwerden entschieden hat, die Entscheidungen der erwähnten Behörde durch acht Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und dies unverzüglich durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß während des Auflegens der Wählerlisten Beschwerden an die Statthalterei beim Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Zur Einbringung von Beschwerden an die Statthalterei sind diejenigen, deren Begehren von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen wurde, oder wenn die Entscheidung der Reklamationskommission abgeändert wurde, diejenigen berechtigt, deren Wahlrecht direkt oder durch Klendungen in ihrem Wahlkörper betroffen wurde,

insoferne sie nicht die Beschwerdeführung an die Reklamationskommission gegen die gleiche ursprüngliche Eintragung versäumt haben.

Der Gemeindevorsteher hat die während der im neunten Absätze erwähnten Frist eingebrachten Beschwerden der Statthalterei im Wege der politischen Bezirksbehörde ohne Verzug vorzulegen.

Die Statthalterei entscheidet über die im vorigen Absätze bezeichneten Beschwerden endgiltig.

3. Abschnitt.

Richtigstellung der Wählerlisten,
Kundmachung und Zeitpunkt der
Wahlrichtigstellung der Wähler-
listen.

§ 27.

Sind die im § 26 bestimmten Fristen verstrichen, und ist über die eingebrachten Einwendungen und Beschwerden endgiltig entschieden worden, so sind die richtiggestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen.

In den richtiggestellten Wählerlisten darf während des weitem Verfahrens keine Veränderung mehr stattfinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

In jenen Gemeinden, in welchen die Bestimmungen des § 25, vierter Absatz, zutreffen, sind jene Aenderungen, welche an der Wählerliste durch das Reklamationsverfahren oder von amtswegen erfolgten, im Gemeindeblatte bekannt zu machen.

Kundmachung der vorzunehmenden
Wahl, Wahllegitimation.

§ 28.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag, sowie in Gemeinden, die eigene Kundmachungsorgane besitzen, auch gleichzeitig durch diese mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen

Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

In den Gemeinden, auf welche sich der zweite Abschnitt des zweiten Teiles dieses Hauptstückes bezieht — Verhältniswahl — sind vom Gemeindevorsteher allen Wahlberechtigten Wahllegitimationen zuzusenden, in welchen ebenfalls der Ort, der Tag und die Zeit der Wahl, die Anzahl der von dem betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeindevertreter anzugeben ist.

In den Gemeinden, auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles dieses Hauptstückes bezieht (§ 11), hat der Gemeindevorsteher zum Vollzuge der Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner den Wählern vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Kuverte aufzustellen zu lassen. Die Kuverte müssen von starkem, undurchsichtigem Papier und gleichem Format sein. Bei der Wahl sind nur solche Kuverte zu verwenden, welche der Landesauschuß den Gemeinden gegen Ersatz der Herstellungskosten verabfolgt. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Kuverte sind auf Verlangen den Wahlberechtigten von der Gemeindevorsteherung oder am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere Kuverte der vorgeschriebenen Art auszufolgen.

Zeitpunkt der Wahl.

§ 29.

Alle im zweiten und dritten Teile dieses Hauptstückes bezeichneten Vorbereitungen und Amtshandlungen müssen derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen kann.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die politische Bezirksbehörde die erforderliche Abhilfe treffen — § 94 und 96 der Gemeindeordnung.

Vierter Teil.

Von der Vornahme der Wahl.

1. Abschnitt.

Wahlhandlung.

§ 30.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission und bei Wahlkörpern mit einer Zahl von über zweitausend Wählern durch mehrere Wahlkommissionen geleitet.

Diese Wahlkommissionen bestehen aus 7 Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.

In jenen Gemeinden, in welchen die Wahlen auf Grund des § 10 — Verhältniswahl — durchgeführt werden, haben betreffs Vornahme dieser Wahl die Bestimmungen des § 75, zweiter bis fünfter Absatz, sinngemäß Anwendung zu finden.

In Gemeinden, in welchen nach Mehrheitsystem gewählt wird, ist ein Mitglied in die Wahlkommission vom ganzen Gemeindeauschuß zu entsenden, die übrigen sind auf die Wahlkörper gleichmäßig aufzuteilen, und wählen die Ausschüsse eines jeden Wahlkörpers im eigenen Wahlgange die auf denselben entfallenden Mitglieder.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Obmann.

Werden mehrere Wahlkommissionen gebildet, so bestimmt der Gemeindevorsteher eine derselben als Hauptkommission, deren Aufgabe es ist, das Gesamtergebnis festzustellen.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§ 31.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert, insoferne die Wahlen nach 3 oder 2 Wahlkörpern vorzunehmen sind. Zuerst wählt der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

Wenn für einen Wahlkörper mehrere Wahlkommissionen eingesetzt werden, so ist der Wahlaft von allen Wahlkommissionen gleichzeitig durch-

zuführen. Der Gemeindevorsteher hat in diesem Falle zu bestimmen, vor welcher Wahlkommission die einzelnen Wahlberechtigten ihre Stimme abzugeben haben.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§ 32.

Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§ 33.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in den vorgeschriebenen Kuverten in die Wahlurne legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden. In jenen Gemeinden, in denen die Legitimationskarten eingeführt sind, kann von der Verlesung der Liste Umgang genommen werden.

Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlusstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

§ 34.

Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Willen des Wählers Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner werden sollen, jedoch höchstens nur in solcher Zahl zu bezeichnen, als der Wahlkörper, dem der Wähler angehört, Ausschußmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner zu wählen hat.

Die Ersatzmänner sind auf dem gleichen Stimmzettel unter eigener Rubrik mit der Ueberschrift „Ersatzmänner“ zu wählen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen.

Stimmzettel, welche nicht in amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Kuvert abgegeben werden wollen, hat die Wahlkommission zurückzuweisen.

§ 35.

Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlkommission während der vorgeschriebenen Zeit und am bestimmten Orte persönlich erscheinen und darf nur eine Stimme abgeben.

Beretreter und Bevollmächtigte dürfen nur in den Fällen des § 6 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über die Berechtigung hiezu gehörig legitimieren.

§ 36.

Die Wahlkommission hat zu entscheiden, wenn sich bei der Stimmabgabe bezüglich der Identität eines Wählers Anstände ergeben, oder wenn die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Vertretern oder Bevollmächtigten (§ 6) nicht vorhanden sind.

§ 37.

Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in das von einem Mitglied der Wahlkommission zu führende Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Bei Vertretern und Bevollmächtigten sind auch die Namen derjenigen, welche durch sie beim Wahlakte vertreten werden, im Wahlprotokolle anzuführen und die Vollmachten demselben beizuschließen.

Schließlich sind in das Wahlprotokoll alle Entscheidungen der Wahlkommission aufzunehmen.

§ 38.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und sodin nach erhobener Uebereinstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten.

Wahlhandlung der
in § 11 angeführten Gemeinden.

§ 39.

Die in jedem Stimmzettel bezeichneten Namen sind vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschußmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 und so weiter beigelegt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

§ 40.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angelegten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit demselben bezeichnet werden, sind ungiltig. Die Entscheidung hierüber steht der

Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Leere Stimmzettel sind ungültig, werden daher nicht gezählt.

Befinden sich in dem Kuvert mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

§ 41.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen als gewählte Ausschußmitglieder zu betrachten, welche die mehreren Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschußmänner erforderlich sind, im betreffenden Wahlliste die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten sei.

In gleicher Weise ist bezüglich der Wahl der Ersatzmänner vorzugehen und hat hiebei außerdem bei Stimmgleichheit auch die Reihenfolge derselben durch das Los festgesetzt zu werden.

§ 42.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden sofort zu verkünden.

Das Wahlergebnis des dritten Wahlkörpers ist bekannt zu geben, bevor der zweite Wahlkörper wählt und jenes des zweiten Wahlkörpers, bevor der erste zur Wahl schreitet.

§ 43.

Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht.

Nach beendeter Wahl ist das Wahlprotokoll zu schließen, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu fertigen und vom Vorsitzenden samt den versiegelten Stimmzetteln dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Abschnitt.

Weitere Wahlvorbereitungen und Wahlhandlung der im § 10 angeführten Gemeinden.

Das Wahlverfahren bei der Verhältniswahl.

§ 44.

Die Namen der Kandidaten, die für eine, mit einer bestimmten Bezeichnung versehene Liste (Wahlvorschlag) aufgestellt werden, sind spätestens volle 14 Tage vor dem Wahltag, abends 6 Uhr im Gemeindeamte einzureichen.

Schriftliche Anmeldungen, die den Poststempel des bezeichneten Tages tragen, gelten als rechtzeitig eingegeben.

Der Gemeindevorsteher hat rechtzeitig durch ortsübliche Kundmachung Tag und Stunde, bis zu welcher Wahlvorschläge eingebracht werden können, bekannt zu machen.

§ 45.

Die Eingaben müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zwanzig Stimmberechtigten tragen.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages (Liste) haben zugleich dem Gemeindeamte einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

§ 46.

Die Bezeichnung der Liste muß deutlich, von jeder anderen leicht unterscheidbar sein. Sollten mehrere Listen mit der gleichen oder zu Verwirrung Anlaß gebenden ähnlichen Bezeichnung eingegeben werden, so wird für jede Liste der nach § 45 bezeichnete Vertreter vom Gemeindeamte eingeladen, für eine unterscheidende Bezeichnung der Liste zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so bezeichnet der Gemeindevorsteher den Wahlvorschlag durch den Namen des Erstunterfertigten.

§ 47.

Einwendungen gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichner der Listen können von den Wahlberechtigten bis spätestens am zweiten Tage nach dem der Einreichung der Wahlvorschläge festgesetzten Schlußtermin (§ 44) im Gemeindeamte, wo die Listen zur Einsicht aufgelegt sind, geltend gemacht werden.

Der Gemeindevorsteher hat die Wahlvorschläge zu prüfen, über eingebrachte Einwendungen zu entscheiden und vom etwaigen Wegfall der angefochtenen Unterschriften dem Vertreter der Liste bis spätestens am folgenden Tag, mittags 12 Uhr, Kenntnis zu geben.

Wenn eine Liste die im § 45 vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften am nächstfolgenden Tage mittags 12 Uhr noch nicht enthält, so zerfällt sie.

Gegen Nichtstimmberechtigte, welche eine Liste unterzeichnen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft durch Verhängung von Ordnungstrafen bis zu 100 Kr. vorzugehen.

§ 48.

Befinden sich auf mehreren Listen die Namen der nämlichen Personen, so sind die letzteren vom Gemeindeamte unverzüglich anzufragen, welche Kandidatur sie annehmen.

Erfolgt keine Antwort, so entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt durch den Gemeindevorsteher in Gegenwart von den Vertretern der eingereichten Wahlvorschläge. Erscheinen hierbei nicht wenigstens zwei solche Vertreter, tritt an deren Stelle ein Gemeinderat. Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll zu führen und von allen Anwesenden zu unterfertigen.

Ablehnungen von Wahlfähigen, die aus anderen Gründen als wegen Auftragung auf zwei oder mehreren Listen erfolgen, sind vom Gemeindevorsteher nicht zu berücksichtigen.

§ 49.

Der Gemeindevorsteher hat den Vertreter desjenigen Wahlvorschläges, auf welchem durch Ablehnung wegen Doppelkandidaturen, infolge Ent-

scheidung durch das Los, Todesfall oder Verlust der Wahlfähigkeit, Kandidaten wegfallen, zur Ergänzung der Listen aufzufordern.

§ 50.

Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens 8 Tage vor dem Wahltag mittags 12 Uhr einzureichen.

§ 51.

Die Namen der Listen und der dazugehörigen Kandidaten sind an der Amtstafel vom Tage der Einreichung an anzuschlagen und sofern in der Gemeinde ein eigenes Kundmachungsorgan besteht, in der zunächst vor dem Wahltag erscheinenden Nummer desselben zu veröffentlichen.

§ 52.

Im Wahllokale wird jedem Stimmberechtigten gegen Abgabe der Legitimationskarte das amtliche Wahlkuvert übergeben.

Wenn Wahlberechtigte durch Vertreter oder Bevollmächtigte ihr Wahlrecht ausüben (§ 6), haben sich die Vertreter und Bevollmächtigten überdies gehörig zu legitimieren und ist das amtliche Wahlkuvert erst nach Abnahme, Prüfung und Anerkennung der Vollmacht durch die Wahlkommission (§§ 35 und 36) auszufolgen.

Die Wahlkommission ist dafür verantwortlich, daß die Abnahme der Legitimationskarten wie die Einhändigung des Wahlkuverts so vorgenommen wird, daß jeder Stimmende unmittelbar darauf, in angrenzender Zelle, gegen Beobachtung vollkommen geschützt, den Stimmzettel in das Kuvert zu legen vermag.

Aus dieser Zelle tritt sodann der Wähler sofort vor die Wahlkommission und legt seinen in amtlichem Kuvert befindlichen Stimmzettel, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, in die Zelle zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in das Kuvert zu legen und dieses in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Wahlzellen werden vom Landesauschuß auf Kosten der Gemeinde geliefert.

§ 53.

Die Wahlkommission hat in das Wahlprotokoll aufzunehmen, die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Stimmenden, die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jede der publizierten Listen fallen, die Anzahl der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

§ 54.

Gültig sind nur diejenigen Stimmen, welche auf solche Personen gefallen sind, die auf einer der publizierten Listen stehen.

§ 55.

Werden bei Wahlen mehr Stimmzettel in der Urne gefunden, als Wähler an der Wahl teilgenommen haben, so werden von der Stimmenzahl jedes Kandidaten und jeder Liste so viele Stimmen abgezogen, als zu viele Zettel eingelegt worden sind.

§ 56.

Stimmzettel, die weniger Namen enthalten, als zu wählen sind oder als auf der betreffenden Liste eingegeben wurden, sind gültig; solche Zettel, die mehr Namen enthalten, als die entsprechende Liste aufweist, sind insoweit gültig zu erklären, daß jeweilen, den ersten Namen bis zur Vollzahl der eingegebenen Gültigkeit zuerkannt wird. Dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Stimmzettel, welche wohl die Ueberschrift einer bestimmten Wahlliste, aber weniger als die Hälfte der Kandidaten dieser Liste enthalten, sind ungültig.

Der Wähler darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügen von Zeichen bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren.)

§ 57.

Stimmzettel, welche nicht die in § 44 vorgeschriebene Bezeichnung einer Liste tragen, sind als ungültig zu erklären.

§ 58.

Die Wahlkommission — die Hauptwahlkommission — stellt die Zahl der auf die einzelnen publizierten Listen fallenden Stimmzettel und die Stimmenzahl jeder einzelnen Kandidatur fest.

Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen $+ 1$ dividiert; das Resultat dieser Division ist die Wahlzahl.

Sodann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen lautenden Stimmzettel durch die Wahlzahl dividiert. Das Resultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen.

§ 59.

Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest derjenigen Liste zugeteilt, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

§ 60.

Von jeder publizierten Liste sind so viele als gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt wurden, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 61.

Sollte bei der Verteilung der Vertreter auf die Listen nach § 58 die Gesamtzahl der Vertreter größer sein, als die Zahl der zu treffenden Wahlen, so hat von derjenigen Liste ein Vertreter wegzufallen, welche die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist.

§ 62.

Die Ersatzmännerwahl ist in der Weise vorzunehmen, daß auf den gleichen Stimmzettel der Ausschußmänner unter eigener Rubrik mit der Ueberschrift „Ersatzmänner“ die Namen der zu wählenden anzuführen sind. Wenn während einer Wahlperiode eine Stelle der Ersatzmänner erledigt wird, so hat der auf gleicher Liste gewählte Ersatzmann, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, an dessen Stelle zu rücken.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 63.

Ist von der nämlichen Liste kein Kandidat mehr vorhanden, so wird der Ersatz derjenigen Liste entnommen, welche die größere Zahl von Listestimmen aufweist.

3. Abschnitt.

Weiteres Verfahren.

§ 64.

Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt, oder von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat der Ersatzmann, der die meisten Stimmen auf sich vereinte, als Ausschußmitglied einzutreten.

Dasselbe hat unbeschadet der nach § 19 Gemeinde-Ordnung zu verhängenden Geldbuße auch dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert. Für in solcher Weise oder durch Vorrückung zu Ausschußmännern in Abgang kommende Ersatzmänner haben jene Personen als solche beigezogen zu werden, die nach den ursprünglich gewählten, sei es im Wahlakte der Ausschußmänner oder in dem der Ersatzmänner, die relativ meisten Stimmen erhielten. Hierbei dürfen jedoch nur die in einem Wahlgange erhaltenen Stimmen in Betracht gezogen werden.

§ 65.

Ist jemand in Gemeinden, welche im § 11 näher bezeichnet sind, von einem Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von einem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen mehr zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so werden solche Stimmen nicht gezählt.

Wird dagegen jemand, der in einem Wahlkörper als Ersatzmann gewählt worden war, in einem späteren Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so hat in bezug auf die Ausfüllung

der dadurch erledigten Stelle eines Ersatzmannes der 3. Absatz des § 64 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 66.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern bezw. die Verhältniswahl vollendet, so verkündet der Gemeindevorsteher das Gesamtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahlen und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde und des Landesauschusses.

Der Gemeindevorsteher hat das über die Wahlhandlung geführte und von den Mitgliedern der Wahlkommission gefertigte Protokoll nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen.

§ 67.

Das Ergebnis der Wahl kann von jedem, der in den Wählerlisten eingetragen ist, wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren insofern angefochten werden, als die behaupteten Gesetzeswidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Einfluß waren.

Desgleichen kann von jedem in die Wählerlisten Eingetragenen begehrt werden, daß die Wahl solcher Personen außer Kraft gesetzt werde, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind.

In beiden Fällen sind die bezüglichen Einwendungen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb acht Tagen nach Verkündigung des Wahlergebnisses — § 66 — beim Gemeindevorsteher einzubringen und von letzterem binnen drei Tagen im Wege der politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen, welche endgiltig entscheidet.

Hat die Statthalterei über Einwendungen der Parteien Wahlen solcher Personen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so hat sie gleichzeitig jene Personen zu bezeichnen, welche nach § 64 als gewählt zu betrachten sind.

§ 68.

Sind Wahlen auf Personen gefallen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, und ist rechtzeitig ein Begehren um die Aufhebung einer solchen Wahl im Sinne des § 67, zweiter Absatz, nicht gestellt worden, so hat die politische Bezirksbehörde solche Wahlen von amtswegen außer Kraft zu setzen und gleichzeitig diejenigen zu bezeichnen, welche nach § 64 als gewählt anzusehen sind. Eine solche Verfügung muß bei sonstiger Nichtigkeit binnen acht Tagen nach erfolgter Mitteilung des Wahlergebnisses, wenn aber gegen dasselbe Einwendungen im Sinne des § 67, erster Absatz, rechtzeitig eingebracht werden, binnen acht Tagen nach herabgelangter Entscheidung über dieselben getroffen werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

Wahl des Gemeindevorstehers und
der Gemeinderäte.

Einberufung
zur Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 69.

Zur Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes durch das an Jahren älteste Mitglied einzuberufen.

Jene Ausschußmitglieder, die am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch Gründe zu entschuldigen, welche die physische Unmöglichkeit des Eintreffens oder längeren Verbleibens unzweifelhaft nachweisen,

kann die politische Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 40 K belegen; diese Geldstrafe ist an den Armenfond abzuführen. Ueber die Berufung gegen das Straferkenntnis entscheidet die Statthalterei endgiltig.

§ 70.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, zum Wahlakte einen Abgeordneten zu entsenden. Der Abgeordnete der politischen Bezirksbehörde hat die Gefeslichkeit des Vorganges wahrzunehmen.

Die erwähnte Behörde muß rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Orte die Wahl stattfindet.

Leitung der Wahl.

§ 71.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder der Versammlung geleitet.

Wählbarkeit zum Gemeindevorstande.

§ 72.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder. Ausgenommen hievon sind:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der aktiven Dienstleistung;
2. Geistliche aller Konfessionen;
3. Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;
4. Personen, welche nicht in der Gemeinde oder deren nächsten Umgebung ihren ordentlichen Wohnsitz haben;
5. Personen, die nach den Bestimmungen der G. O. durch die Statthalterei ihres Amtes als Mitglied der Gemeindevorsteherung entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren.

Auch können Verwandte und Verschwägerter im ersten und im zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Erfordernis zur Gültigkeit der Wahl.

§ 73.

Zur Gültigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wenn in der Versammlung des Gemeindeausschusses (§ 71) mangels genügender Beteiligung der Ausschußmitglieder die Wahl des Gemeindevorstandes nicht vorgenommen werden konnte, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung des Gemeindeausschusses einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Gemeindevorstandes gültig vollzieht.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte.

§ 74.

Zuerst findet die Wahl des Gemeindevorstehers statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 75.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäte zu schreiten, und zwar ist jeder Gemeinderat in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

In Gemeinden, in welchen die Ausschüsse und Ersatzmänner nach der Verhältniswahl gewählt werden (§ 10), werden die Gemeinderatsmandate auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnis der auf Grund derselben gewählten Ausschußmänner aufgeteilt.

Parteien, auf Grund deren Listen weniger als ein Sechstel der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder gewählt wurden, kommen bei der Aufteilung der Gemeinderatsmandate nicht in Betracht.

Restmandate fallen jener Gruppe zu, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

Die auf Grund der gleichen Listen gewählten Vertreter wählen den oder die auf diese Liste treffende Zahl von Gemeinderäten im eigenen Wahlgange unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 74.

Die einzelnen Wahlgänge reihen sich in der Weise aneinander, daß die stärkste Partei den ersten, die nächstgrößte den zweiten Gemeinderat wählt und so fortlaufend beziehungsweise abwechselnd, bis eventuell schließlich von der stärksten Partei noch diejenigen Gemeinderäte gewählt werden, welche auf sie im Verhältnis zu den anderen Parteien mehr entfallen (Absatz 2). Zur Giltigkeit der Wahl eines Gemeinderates ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der in dem betreffenden Wahlgange stimmberechtigten Ausschußmitglieder notwendig; ist die notwendige Zahl nicht anwesend, so geht das Wahlrecht von der Parteiliste auf den gesamten Gemeindeausschuß über, der an Stelle jener unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gruppe berücksichtigen zu müssen.

In den im § 11 bezeichneten Gemeinden ist nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers zur Wahl der Gemeinderäte zu schreiten. Hierbei haben die Bestimmungen des § 74 sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Reihenfolge der Gemeinderäte richtet sich nach der Reihenfolge der vorgenommenen Wahl. Bei Nach- oder Ergänzungswahlen tritt der Gewählte in die Reihe des abgegangenen Gemeinderates.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§ 76.

Wird jemand als Gemeinderat gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher oder mit einem bereits gewählten Gemeinderate im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch erledigte Gemeinderatsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Protokoll.

§ 77.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahllakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 78.

Ueber Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes entscheidet die politische Bezirksbehörde. Im Falle der Berufung gegen diese Entscheidung erkennt die Statthalterei endgiltig.

Die politische Bezirksbehörde hat dem Landesausschusse das Gesamtergebnis der Wahlen in den Gemeindeausschuß und in den Gemeindevorstand bekannt zu geben.

Besetzung einzelner Stellen im Gemeindevorstande.

§ 79.

Wenn die Stelle des Gemeindevorstehers erledigt wird oder eine oder mehrere Gemeinderatsstellen zur Besetzung gelangen, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aber im Amte bleiben, so hat im ersten Falle der erste Gemeinderat, im zweiten Falle der Gemeindevorsteher selbst

die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Eine Vorrückung in der Reihenfolge der Gemeinderäte findet nicht statt.

Uebrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§ 69 bis 78 zur Anwendung. Der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

§ 80.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Gesetze vom 29. Juni 1890 L. G. Bl. Nr. 20, und vom 28. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 16, außer Kraft gesetzt.

In den im § 11 bezeichneten Gemeinden sind die Neuwahlen erst nach Ablauf der Funktionsdauer der gegenwärtigen Gemeindevertretungen vorzunehmen.

In den im § 10 bezeichneten Gemeinden ist der Gemeindeausschuß neu zu wählen und sind die Wählerlisten binnen Jahresfrist nach der Kundmachung dieses Gesetzes zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 25 der Gemeindevahlordnung).

Bei der ersten nach der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgenden Wahl des Gemeindeausschusses wird die Reklamationskommission und die Wahlkommission in sinngemäßer Anwendung der für die Wahl dieser Kommissionen für die im § 11 bezeichneten Gemeinden vorgesehenen Bestimmungen gewählt. (§ 26, Absatz 3 und § 30, Absatz 3.)

Die bisherigen Gemeindeausschußmitglieder und Ersatzmänner bleiben im Amte, bis die Wahlen nach diesem Gesetze durchgeführt sind.

§ 81.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.